

# Schulverband Mittelschule

## Niederschrift über die Sitzung der Schulverbandsversammlung

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 22.11.2022  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 21:00 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Nerb, Christian

#### **Mitglieder**

Blümel, Matthias  
Brunner, Johannes  
Fuchs, Robert  
Jackermeier, Manfred  
Müller, Thomas  
Schlachtmeier, Johannes  
Stubenrauch, Uli

#### **Stellvertreter**

Diermeier, Dennis  
Dietz, Walter

#### **Schriftführer**

Zeitler, Tobias

#### **Weitere Anwesende:**

Roithmayer, Stefan - Kämmerei  
Rieger, Matthias – Zweiter Bürgermeister Gemeinde Saal

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder**

Schmid, Bernd  
Schweiger, Christian

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Sanierung der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau 2023/24/25  
Sanitäre Leitungsnetzsanierung  
Deckensanierung mit Elektro- und Lampenerneuerung  
Brandschutzsanierung  
Architektenbeauftragung  
Vorlage: 04/BA/020/2022
2. Hallenbad; Sanierung der Überlaufrinne  
Ermächtigung des Schulverbandsvorsitzenden  
Vorlage: 04/BA/019/2022
3. Verwaltungskostenbeitrag des Schulverbandes Saal a.d.Donau  
Vorlage: 04/Kä/024/2022
4. Neufassung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit vom Schulverband auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau  
Vorlage: 04/Kä/014/2022
5. Neuregelung zum Unterhalt des schulverbandseigenen Hallenbades an der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau mit der Gemeinde Saal a.d.Donau  
Vorlage: 04/Kä/025/2022
6. Zweckvereinbarung zur Erbringung gegenseitiger Dienst- und Lieferleistungen zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der jeweils begünstigten Partei zwischen der Gemeinde Saal a.d.Donau und dem Schulverband Saal a.d.Donau  
Vorlage: 04/Kä/016/2022
7. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021  
Vorlage: 04/Kä/023/2022
8. Endgültige Anerkennung der Jahresrechnung 2021  
Vorlage: 04/Kä/022/2022
9. Fortführung der Einrichtung gebundener Ganztagsklassen im Bereich von Deutschklassen (früher: Übergangsklassen) an der Mittelschule Saal a.d.Donau und Vergabe der sozialpädagogischen Betreuungsleistung für diese im Schuljahr 2023/2024;  
Vorlage: 04/Kä/026/2022
10. Aufhebung Beschluss Nr. 101 Weihnachtsgeschenk an Ausschussmitglieder, Bedienstete und Rentner des Schulverbandes - künftige Regelung
11. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung der Schulverbandsversammlung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Schulverbandsversammlung fest.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird in der nächsten Sitzung genehmigt.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Der Schulverbandsvorsitzende bittet um Erweiterung der Tagesordnung um TOP 11, Aufhebung Beschluss Nr. 101 Weihnachtsgeschenk an Ausschussmitglieder, Bedienstete und Rentner des Schulverbandes – künftige Regelung.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Sanierung der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau 2023/24/25 Sanitäre Leitungsnetzsanierung Deckensanierung mit Elektro- und Lampenerneuerung Brandschutzsanierung Architektenbeauftragung**

#### **Sachverhalt:**

Für die Sanierung des Leitungsnetzes und Deckensanierung mit Lampenerneuerung und Brandschutzsanierung sind nach Schätzung von Herrn Architekten Albert Jellbauer aus Velburg Baukosten von etwa 2 Millionen Euro brutto zu erwarten.

Herr Architekt Jellbauer unterbreitet dem Schulverband ein pauschales Festpreishonorar von 200.000 Euro + gesetzlicher MwSt. für die Planungsleistungen. Der Festpreis kann auf die Leistungsphasen nach HOAI verteilt werden und entsprechend abgerufen werden. Somit kann ein Honoraranspruch auf nicht erbrachte Leistungen nicht geltend gemacht werden. Ein dementsprechender Architektenvertrag ist von Herrn Schulverbandsvorsitzenden Nerb abzuschließen. Insgesamt ist das Honorar sehr viel günstiger als bei Einzelvergaben.

Das Angebot beinhaltet folgende Leistungen:

- Architektenleistungen Leistungsphasen 1-9
- Projektierungsleistung Sanitär Leistungsphasen 1-9
- Projektierungsleistung Elektro Leistungsphasen 1-9

#### **Diskussion:**

Architekt Jellbauer informiert, dass bereits interne Vorbereitungen getroffen wurden.

Verbandsratsmitglied Müller bittet um schnellstmögliche Übersendung der aktualisierten Kostenberechnung.

Schulverbandsvorsitzender Nerb zeigt sich überzeugt, dass die Preise im nächsten Jahr wieder sinken werden.

Zudem werde er klären, ob es hierfür Fördermöglichkeiten gibt.

Verbandsratsmitglied Blümel regt an, möglichst viel für die Zukunft zu beauftragen, wie z.B. Dachabdichtung, Lüftung, Leerrohre.

Hierzu informiert der Schulverbandsvorsitzende, dass dies im Wesentlichen auch so vorgesehen sei mit Erneuerungen aller Leitungen inkl. Wasser- und Abwasserleitungen.

Verbandsratsmitglied Blümel führt an, dass er eine Entscheidung nicht treffen möchte, solange eine mögliche Umsatzsteueränderung im Raume steht.

**Beschluss:**

Herr Architekt Jellbauer wird für die Planungsleistungen zur Durchführung der Baumaßnahmen auf Grundlage des Angebotes vom 07. November 2022 zum Angebotspreis von 200.000 € + gesetzlicher MwSt. beauftragt. Der Schulverbandsvorsitzende Nerb wird beauftragt, einen entsprechenden stufenweisen Architektenvertrag abzuschließen.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

**2. Hallenbad; Sanierung der Überlaufrinne  
Ermächtigung des Schulverbandsvorsitzenden**

**Sachverhalt:**

Die Überlaufrinne des Hallenschwimbeckens ist an vielen Stellen undicht. Es ist deshalb notwendig, die Rinne zu sanieren. Hierbei sollen die Baukosten 75.000 Euro nicht übersteigen.

**Beschluss:**

Der Schulverbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Sanierung der Überlaufrinne bis zu einer Baukostenobergrenze von 75.000 Euro eigenständig durchzuführen.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

**3. Verwaltungskostenbeitrag des Schulverbandes Saal a.d.Donau**

**Sachverhalt:**

Seit 2016 beträgt der Verwaltungskostenbeitrag des Schulverbandes Saal a.d.Donau an die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau 8% aus dem Personalaufwand der VG und 2% aus deren übrigen Verwaltungskostenaufwand, abzüglich einiger bestimmter Haushaltsstellen (z.B. Wahlen). Auf das Protokoll zum Beschluss der Schulverbandsversammlung Nr. 37 vom 05.11.2015 wird hierzu hingewiesen.

Eine Kostenbeteiligung i.H.v. lediglich 8% erscheint in der heutigen Zeit nicht mehr angemessen. Bei der überörtlichen Rechnungsprüfung der von der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau verwalteten Körperschaften für die Jahre 2017-2021 wurde unter TZ 6 cc) festgesellt, dass Verwaltungskostenbeiträge gemeindlicher Einrichtungen anhand der tatsächlichen Kosten zu berechnen sind (§ 14 KommHV-K). Für den Fall, dass entsprechende Berechnungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen aufgrund der komplexen Sachverhaltslage nicht möglich sind, kann abweichend hiervon ein Verrechnungssatz von pauschal 18% der zugrundeliegenden Kosten angewendet werden (vgl. Erl. 4.2 zu § 14 KommHV-K des Kommentar Schreml zum kommunalen Haushaltsrechts). Zwar wurde diese Beanstandung gegenüber der Verrechnung der Kosten des Bauhofes Saal a.d.Donau gegenüber den gemeindlichen Einrichtungen beanstandet, ist jedoch dem Wortlaut der KommHV-K und des Kommentars nach generell auf jede gemeindliche Einrichtung übertragbar.

Dieser Wert ist auch nach Kalkulation der Verwaltung nicht aus der Luft gegriffen.

Setzt man die VG-Umlage der Gemeinde Saal a.d.Donau und der Gemeinde Teugn gegenüber, so stellt man fest, dass diese ungefähr 8,35% des Volumens des Verwaltungshaushaltes dieser Körperschaften ausmacht. Allerdings muss hierbei beachtet werden, dass mit dem Haushaltsunterabschnitt 9000 (Allg. Finanzwirtschaft) riesige Ausgabepositionen bestehen, welche beim Schulverband nicht bestehen (insbesondere VG-Umlage, Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage). Um vergleichbare Verhältnisse herzustellen sollten nur die Ausgaben der gemeindlichen Einrichtungen (Sportanlagen, Grünanlagen, Kindergärten, usw. / vgl. Vorberichte der Gemeinden zum Haushalt 2022) der VG-Umlage gegenübergestellt werden, da die Schule nichts anderes als eine kommunale Einrichtung ist.

Hierbei ergibt sich bei der Gemeinde Saal a.d.Donau ein Satz von 16,51% und bei der Gemeinde Teugn ein solcher von 16,72%. Dies sind realistische Werte für eine pauschale Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages.

Die Verwaltung schlägt daher vor ab dem Haushaltsjahr 2023 den jährlichen Verwaltungskostenbeitrag des Schulverbandes Saal a.d.Donau an die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau auf 16,5% des Schulverbandsverwaltungshaushaltsvolumens des Vorjahres festzusetzen.

Aktuell beträgt der Verwaltungskostenbeitrag des Schulverbandes ca. 110.000 €. Durch die Neuregelung würde er auf ca. 250.000 € ansteigen. Dies hätte einen Anstieg der Schulverbandsumlage über ca. 385 €/Schüler(in) zur Folge. Die Mehrkosten i.H.v. 140.000 € würden sich – unter der Voraussetzung, dass sich die Schülerstruktur der Entsendergemeinden gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich ändert – wie folgt auf die Mitgliedskommunen des Schulverbandes verteilen:

– Saal a.d.Donau:	ca. 108.600 €
– Kelheim:	ca. 16.200 €
– Hausen:	ca. 5.500 €
– Teugn:	ca. 9.700 €

Aus Liquiditätsgründen empfiehlt der Kämmerer zudem die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages in Monatsraten vorzunehmen.

#### Diskussion:

Stv. Schulverbandsvorsitzender Jackermeier erläutert, dass seitens des BKPV festgestellt wurde, dass die VG-Umlage zu niedrig angesetzt war. Die Kämmererei habe dies nachgerechnet, weshalb entschieden werden sollte wie vom Kämmerer vorgeschlagen.

#### Beschluss:

1. Der jährliche Verwaltungskostenbeitrag des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau an die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023 pauschal 16,5% des Schulverbandsverwaltungshaushaltsvolumens des Vorjahres.
2. Der jährliche Verwaltungskostenbeitrag wird zu jedem Monatsersten zu je einem Zwölftel an die Verwaltungsgemeinschaft abgeführt.
3. § 3 der Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Schulverbandes „Mittelschule Saal a.d.Donau“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 7 und Art. 8 KommZG sowie Art. 4 Abs. 4 VGemO vom 15.05.2013, geändert durch Änderungsvereinbarung vom 25.02.2016, ist entsprechend anzupassen.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 9 Nein 1 Anwesend 10**

#### **4. Neufassung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit vom Schulverband auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau**

##### **Sachverhalt:**

Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau hat in öffentlicher Sitzung am 22.11.2022 unter TOP 3 entschieden den Verwaltungskostenbeitrag, welchen der Schulverband an die Verwaltungsgemeinschaft leistet, dafür dass diese seine komplette laufende Verwaltungstätigkeit ausführt, zu erhöhen. Da die bisherige diesbezügliche Zweckvereinbarung bereits mehrmals geändert wurde und sich zwischenzeitlich auch das entsprechende Vertragsmuster des BayStMI geändert hat empfiehlt die Verwaltung eine neu-aufgesetzte Zweckvereinbarung abzuschließen.

##### **Beschluss:**

Zwischen

1. dem **Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau**,  
vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden Christian Nerb  
(nachfolgend „SV“ genannt),  
und
2. der **Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau**  
vertreten durch den stv. Gemeinschaftsvorsitzenden Manfred Jackermeier  
(nachfolgend „VG“ genannt),

- gemeinsam auch als „Körperschaften“ bezeichnet -

wird folgende

### **Z W E C K V E R E I N B A R U N G**

#### **zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Schulverbandes „Mittelschule Saal a.d.Donau“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau**

geschlossen:

##### **Präambel**

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können die Körperschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten. Der Sachaufwand für eine örtliche Grund- und Mittelschule ist eine Pflichtaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG i.V.m. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG bzw. Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VGemO die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Körperschaften getroffen:

##### **§ 1**

##### **Gegenstand der Zweckvereinbarung**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erledigung sämtlicher laufenden Verwaltungstätigkeiten, einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des SV.
- (2) Die Befugnisse der Schulverbandsversammlung und des Schulverbandsvorsitzenden nach Art. 9 BaySchFG werden durch diese Zweckvereinbarung nicht berührt.

##### **§ 2**

##### **Umfang der Aufgabenübertragung**

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG überträgt der SV der VG alle Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 mit sämtlichen hierfür notwendigen allgemeinen Befugnissen i.S.d. Art. 8 KommZG.
- (2) Das Satzungs- und Ordnungsrecht mit den sich hieraus ergebenden Befugnissen verbleibt beim SV.
- (3) Die sonstigen Rechte und Pflichten des SV gehen nicht auf die VG über.

### **§ 3**

#### **Finanzieller Ausgleich**

- (1) Zur Abgeltung der Übernahme der nach § 2 übertragenen Aufgaben erhält die VG eine Aufwandsentschädigung, die ihre Personal- und Sachkosten deckt. Die Entschädigung soll sich auf eine reine Kostenerstattung beschränken. Da im konkreten Fall jedoch eine genaue Berechnungen aus tatsächlichen Gründen aufgrund der komplexen Sachverhaltslage nicht möglich ist, wird ein pauschaler Verrechnungssatz der zugrundeliegenden Kosten angewandt (vgl. Erl. 4.2 zu § 14 KommHV-K des Kommentar Schreml zum kommunalen Haushaltsrechts). Die Kostenerstattung bemisst sich daher wie folgt:  
Jährlich pauschal 16,5% des Schulverbandsverwaltungshaushaltsvolumen des Vorjahres.
- (2) Die Kostenerstattung nach Abs. 1 ist vom SV zu jedem Monatsersten des betreffenden Haushaltsjahres zu je einem Zwölftel an die VG abzuführen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung**

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Schulverbandes „Mittelschule Saal a.d.Donau“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau vom 15.05.2013, geändert durch Änderungsvereinbarung vom 25.02.2016, außer Kraft.
- (2) Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an das Landratsamt Kelheim erfolgt durch die VG. Diese soll dort auch gleichzeitig die notwendige rechtsaufsichtliche Genehmigung gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG einholen.
- (3) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals am 01.01.2028 zulässig. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Körperschaft unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Körperschaften die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.
- (5) Die Körperschaften sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

### **§ 5**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Körperschaften werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Körperschaften am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Körperschaften vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch das Landratsamt Kelheim als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 9 Nein 1 Anwesend 10**

## **5. Neuregelung zum Unterhalt des schulverbandseigenen Hallenbades an der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau mit der Gemeinde Saal a.d.Donau**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erbringt mit eigenem Personal die Bademeistertätigkeit im Hallenbad. Hierfür werden jährlich im Durchschnitt ca. 54.000 € von der Gemeinde an den Schulverband verrechnet. Gleichzeitig erstattet die Gemeinde Saal a.d.Donau dem Schulverband jährlich eine Pauschale i.H.v. 26.300 € zum Ausgleich der materiellen Mehrbelastungen, welche dadurch entstehen, dass der Schulverband das Hallenbad nicht nur zum Schulschwimmen, sondern auch als öffentliches Bad für die Gemeinde Saal a.d.Donau vorhält.

Die Pauschale i.H.v. z.Zt. 26.300 €/Jahr ist von der Verwaltung regelmäßig neu zu kalkulieren um die inflationsbedingten Kostensteigerungen aufzufangen (insb. bei den Energiekosten).

Die Verrechnung der Bademeisterarbeitsstunden der Gemeinde an den Schulverband wird nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers des BKPV ab dem 01.01.2023 als steuerbare Wettbewerbsleistung der Gemeinde angesehen, sodass diese in Zukunft zzgl. MwSt. an den Schulverband verrechnet werden muss. Hierdurch entstünden Mehrkosten i.H.v. 10.300 €, welche an den Staat abgeführt werden müssten.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie empfiehlt die Verwaltung die Pauschale mit 26.300 € von der Gemeinde an den Schulverband abzuschaffen und gleichzeitig soll die Gemeinde darauf verzichten, dass sie die Bademeisterstunden i.H.v. ca. 54.000 €/Jahr an den Schulverband verrechnet. Vielmehr soll dieser Betrag bzw. dessen Nichtverlangung durch die Gemeinde Saal a.d.Donau den neuen Beitrag der Gemeinde für das öffentliche Bad darstellen.

### **Beschluss:**

1. Die Gemeinde Saal a.d.Donau hat beginnend mit dem Schuljahr 2023 keine Pauschale i.H.v. 26.300 € an den Schulverband für die Offenhaltung des Hallenbades für den Öffentlichkeitsbetrieb mehr zu entrichten. Der Beschluss der Schulverbandsversammlung Nr. 41 v. 27.04.2021 wird zum 01.01.2023 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Ziff. 1 erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Saal a.d.Donau ihrerseits darauf verzichtet die Bademeisterstunden weiter an den Schulverband zu verrechnen.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

## **6. Zweckvereinbarung zur Erbringung gegenseitiger Dienst- und Lieferleistungen zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der jeweils begünstigten Partei zwischen der Gemeinde Saal a.d.Donau und dem Schulverband Saal a.d.Donau**

### **Sachverhalt:**

Zur nachhaltigen Sicherung der in § 2 genannten Leistungen der Gemeinde Saal a.d.Donau gegenüber dem Schulverband empfiehlt die Verwaltung den Abschluss der nachfolgenden Zweckvereinbarung.

### **Beschluss:**

Zwischen

1. der **Gemeinde Saal a.d.Donau**,  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Christian Nerb  
(nachfolgend Gemeinde genannt)  
und

2. dem **Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau**,  
vertreten durch den stv. Schulverbandsvorsitzenden Manfred Jackermeier  
(nachfolgend SV genannt)

wird gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit  
(KommZG) folgende

## **Z W E C K V E R E I N B A R U N G**

### **zur Erbringung gegenseitiger Dienst- und Lieferleistungen zur Erfüllung der (hoheitlichen) Aufgaben der jeweils begünstigten Partei**

geschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung**

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die gegenseitige Erbringung der in § 2 näher bezeichneten Dienst- und Lieferleistungen durch die Vertragsparteien zur Erfüllung der (hoheitlichen) Aufgaben der jeweils begünstigten Partei.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben der Vertragsparteien**

- (1) Der SV erbringt für die Gemeinde die nachfolgenden Leistungen:
- a) Vorhalten eines Hallenbades (Lindenstraße 28, 93342 Saal a.d.Donau) mit Sachaufwand, damit die Gemeinde dieses als öffentliches Bad außerhalb der Schulschwimmzeiten zur Verfügung stellen kann (ohne Bademeister)
  - b) Bereitstellung von Heizkraft für das Tennis- und Schützenheim (Hinter der Schule 1, 93342 Saal a.d.Donau) der Gemeinde
  - c) Bereitstellung der Turnhalle der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau, damit diese von der Gemeinde im Rahmen der Förderung des Breitensports den örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt werden kann (außerhalb der Schulsportzeiten)
  - d) Vorhalten einer Musikwerkstatt als öffentliche Einrichtung
  - e) Vorhalten von Schulweghelfern, welche einzig Schüler(innen) mit Wohnsitz im Ort Saal a.d.Donau, einen Vorteil bieten.
- (2) Die Gemeinde erbringt für den SV die nachfolgenden Leistungen:
- a) Überlassung des gemeindlichen Bademeisterpersonals für die Zeiten des Schulschwimmens und für die Wartung der Technik
  - b) Bereitstellung des Sportplatzes (Lindenstraße 30, 93342 Saal a.d.Donau) für den Schulsport
  - c) Freier Zutritt für die Schüler(innen) des SV zum gemeindlichen Freibad im Rahmen des Schulschwimmens
  - d) Bei Bedarf zeitweise Überlassung des gemeindlichen Bauhofpersonals zur Erbringung von handwerklichen Dienstleistungen, soweit dies personell und zeitlich für die Gemeinde möglich ist und der Hausmeister des SVs hierzu selbst nicht in der Lage ist.

### **§ 3 Finanzieller Ausgleich**

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich eigenständig darum, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der ihnen obliegenden Aufgaben zu schaffen. Eine gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein wechselseitiger finanzieller Ausgleich für die im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerledigung erbrachten Leistungen nicht stattfindet. Jede Vertragspartei trägt die in diesem Zusammenhang entstehenden Personal- und Sachkosten selbst.

### **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung**

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an das Landratsamt Kelheim erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum 01.01.2024 zulässig. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei zu erklären.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Vertragsparteien die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch das Landratsamt Kelheim als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

## **7. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021**

### **Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbandes Saal a.d.Donau hat am 21.09.2022 die Jahresrechnung 2021 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen - keinen - Anlass.

### **Beschluss:**

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

#### **Haushaltsjahr 2021**

	Einnahmen €	Ausgaben €
<u>Verwaltungshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	1.579.698,00	1.579.698,00
Solleinnahmen (Ifd. Jahr)	1.540.146,26	1.540.146,26
Kassenreste Vorjahr	0	0
Abgang auf Reste	0	0
<b>Gesamtrechnungssoll</b>	<b>1.540.146,26</b>	<b>1.540.146,26</b>
Ist (Zahlungen)	1.540.146,26	1.540.146,26
<b>Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<u>Vermögenshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	1.120.084,00	1.120.084,00
Solleinnahmen (Ifd. Jahr)	904.816,74	904.816,74
Kassenreste Vorjahr	0,00	0,00
Abgang auf Reste	0,00	0,00
<b>Gesamtrechnungssoll</b>	<b>904.816,74</b>	<b>904.816,74</b>
Ist (Zahlungen)	904.816,74	904.816,74
<b>Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	491.465,35 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	338.902,82 €

Im Haushaltsplan war eine Entnahme von 355.795,00 € vorgesehen.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

## **8. Endgültige Anerkennung der Jahresrechnung 2021**

### **Sachverhalt:**

Die Schulverbandsversammlung hat am 22.11.2022 in öffentlicher Sitzung unter TOP 7 die Jahresrechnung 2021 festgestellt. Die vorhergehende örtliche Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

### **Beschluss:**

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2021 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 9 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 1**

Der Schulverbandsvorsitzende war gemäß Art. 49 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

**9. Fortführung der Einrichtung gebundener Ganztagsklassen im Bereich von Deutschklassen (früher: Übergangsklassen) an der Mittelschule Saal a.d.Donau und Vergabe der sozialpädagogischen Betreuungsleistung für diese im Schuljahr 2023/2024;**

**Sachverhalt:**

Seit dem Schuljahr 2013/2014 existieren an der Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau Übergangs- bzw. Deutschklassen für Schüler(innen) mit nichtdeutscher Muttersprache, welche als Quereinsteiger in das Bayerische Schulsystem eintreten und nur sehr geringe oder gar keine Deutschkenntnisse besitzen. Sobald die Schüler(innen) über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht in einer Regelklasse zu folgen, werden Sie wieder an Ihre Stammschulen zurückgeschickt.

Die derzeitige Genehmigung des BayStMBW vom 21.07.2021 zur Einrichtung von Übergangsklassen an der Mittelschule Saal a.d.Donau berechtigt zur Einrichtung einer Deutschklasse bis einschließlich zum Schuljahr 2022/23. Es muss daher eine neue Genehmigung für die Schuljahre 2023/2024 beantragt werden. Die Ausschreibung der Betreuungsleistung könnte dann im Laufe des Schuljahres 2022/2023 erfolgen.

Für das Schuljahr 2023/2024 wird die Notwendigkeit einer Deutschklasse an der Mittelschule in Saal a.d.Donau prognostiziert. Nach den bisherigen Erfahrungen kostet die vorgeschriebene sozialpädagogische Betreuung dieser Deutschklassen durch einen externen Kooperationspartner bis zu 26.400 € pro Klasse und Schuljahr. Allerdings gibt es seit einigen Jahren regelmäßig größere Steigerungen bei den Personalkosten für Betreuungspersonal. Die Vergabe der Betreuungsleistung für das folgende Schuljahr dürfte jedoch 30.000 € nicht überschreiten.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen, den Schulverbandsvorsitzenden zu ermächtigen die Vergabe der Betreuungsleistung für die Deutschklassen in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

**Beschluss:**

1. Der Schulverbandsvorsitzende wird ermächtigt die Vergabe der sozialpädagogischen Betreuungsleistung für die Deutschklasse an der Mittelschule Saal a.d.Donau für das Schuljahr 2023/2024 samt Zuschlagserteilung bis zu einer Wertgrenze von 30.000,- € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt den Antrag für die Genehmigung der Einrichtung gebundener Ganztagsklassen im Bereich von Deutschklassen (früher: Übergangsklassen) an der Mittelschule Saal a.d.Donau an der Regierung von Niederbayern in den Schuljahren 2023/2024 ff. im Benehmen mit der Schulleitung zu stellen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

## **10. Aufhebung Beschluss Nr. 101 Weihnachtsgeschenk an Ausschussmitglieder, Bedienstete und Rentner des Schulverbandes - künftige Regelung**

Der Schulverbandsvorsitzende Nerb schlägt vor, Weihnachtsgeschenke im Wert von 25 € an die Ausschussmitglieder, Bediensteten und Rentner zu verschenken. Sollte das Gremium sich für die Weihnachtsgeschenke entscheiden, muss Beschluss Nr. 101 der öffentlichen Sitzung vom 27.07.2017 aufgehoben und ein erneuter Beschluss gefasst werden.

### **Beschluss:**

- a) Der Beschluss Nr. 101 der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 27.07.2017 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- b) Die Ausschussmitglieder, Bediensteten und Rentner des Schulverbandes erhalten ab sofort jährlich ein Weihnachtsgeschenk im Wert von ca. 25 €.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 10 Nein 0 Anwesend 10**

## **11. Mitteilungen und Anfragen**

Der Schulverbandsvorsitzende Nerb informiert aufgrund eines aktuellen Geschehnisses, dass bei Anfragen von Außenstehenden zur Nutzung der Schule generell zuerst der Schulverband um Genehmigung gebeten werden muss.

Durch ein Kreditinstitut wurden Bausparverträge für Kommunen angeboten, um für künftige Investitionen günstige Kredite zu sichern. Dieses Vorgehen wird jedoch von der Rechtsaufsicht kritisch gesehen, weshalb derzeit eine Überprüfung durch den Bayerischen Gemeindetag erfolgt.

In 2021 wurden bereits 24 Lehrerdienstgeräte angeschafft, 16 weitere Geräte sind bestellt. Der Förderantrag hierzu ist gestellt.

Der Schulverband hatte aufgrund der unverändert geringen Energiekosten durch Verträge bis 31.12.2024 entschieden, das Hallenbad zu öffnen. Die Schwimmkurse sind komplett ausgebucht. Zudem nutzen das Hallenbad auch auswärtige Schwimmvereine.

Durch die Fels-Werke GmbH erfolgte eine Spende an die Schule in Höhe von 5.000 €, wovon 2.500 € für die Graffiti-Fassadengestaltung der Fahrradhallen-Wände verwendet wurden. Die restlichen 2.500 € sollen für die Eingangshalle verwendet werden.

### **Erweiterung der Ganztagsbetreuung**

Aufgrund des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2025/2026 sind Umbaumaßnahmen erforderlich. Dabei war ursprünglich der Einbau von zwei Räumen an der Südseite angedacht. Da jedoch hierfür keine Förderfähigkeit gegeben war, wurde bislang nur ein Lift zur Barrierefreiheit geplant und eingebaut.

Die neuen Vorentwürfe des Architekten sehen für die Erweiterung der Ganztagsbetreuung vier Räume mit je 90 m<sup>2</sup> mit Treppe, Aufzug und Fluchttreppe vor. Die Kostenschätzung liegt bei rd. 2 Mio. €. Der Schulverbandsvorsitzende bittet das Gremium um einen Meinungsaustausch hierzu.

### **Diskussion:**

Verbandsratsmitglied Diermeier regt an, prüfen zu lassen, ob auf dem Dach des geplanten Neubaus eine PV-Anlage vorgesehen werden kann.

Geschäftsleiter Zeitler informiert über die aktuellen Zahlen der Ganztagsbetreuung.

Verbandsratsmitglied Blümel schlägt vor, regionale Baustoffe zu verwenden. Außerdem gibt er zu bedenken, dass wesentlich mehr Betreuungspersonal nötig sein wird.

Im Gremium wird die Notwendigkeit gesehen, die Planungen in diese Richtung wie geschildert weiter fortzuführen.

Weiter informiert der Schulverbandsvorsitzende über die Kosten des Plattformliftes und der in Aussicht gestellten Förderung von rd. 50%.

**Zur Kenntnis genommen**

gez.  
Christian Nerb  
Erster Bürgermeister

gez.  
Tobias Zeitler  
Schriftführung